



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz  
Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

Autorité cantonale de la transparence et  
de la protection des données ATPrD  
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und  
Datenschutz ÖDSB

Kantonale Datenschutzbeauftragte

Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

T +41 26 322 50 08, F +41 26 305 59 72  
www.fr.ch/odsb

—

Referenz:

E-Mail: secretariatatprd@fr.ch

*Freiburg, 1. Oktober 2012*

## Projekt „Buchstart“

Sehr geehrte Frau Y

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. September 2012 in randvermerkter Sache, mit dem Sie sich an uns gewendet haben.

Sie wollen wissen, ob es in datenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig ist, dass die Einwohnerkontrolle Ihrer Gemeinde der Gemeinde- und Schulbibliothek im Rahmen des Projekts Buchstart Schweiz die Liste der Neugeborenen der Gemeinde abgibt.

Nach gegenwärtigem Informationsstand können wir Ihre Frage wie folgt beantworten (Art. 31 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz [DSchG]):

1. Nach Ihrer Auskunft ist die Gemeinde- und Schulbibliothek ein **in die Gemeindeverwaltung integrierter Gemeindedienst** und von der Gemeinde abhängig (und das Bibliothekspersonal wäre somit wahrscheinlich Gemeindepersonal). Dies müsste noch offiziell bestätigt werden, und in diesem Fall kämen die Bestimmung des DSchG zur Anwendung (Art. 2 Abs. 1 Bst. a DSchG).

Die Liste der Neugeborenen der Gemeinde enthält Personendaten im Sinne von Artikel 3 Bst. a DSchG (Name, Vorname, Adresse). Die zur Diskussion stehenden Personendaten gelten nicht als besonders schützenswert im Sinne von Artikel 3 Bst. c DSchG. Diese Informationen können aber dennoch heikel sein, z.B. wenn ein Kind zur Adoption freigegeben wird, die Mutter sehr jung ist oder ihr Sperrrecht nach Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle (EKG) geltend machen will, z.B. bei Entführungsfahr. In letzterem Fall wären die Informationen gesperrt, und die Gemeinde könnte sie nicht an Sie weitergeben.

Nach Artikel 10 Abs. 1 DSchG dürfen Personendaten nur dann bekanntgegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht. So kann nach der gesetzlichen Bestimmung von Artikel 16b EKG der Vorsteher der Einwohnerkontrolle im Einzelfall einer Behörde oder einer öffentlichen Verwaltung auf Anfrage hin die Daten mitteilen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf die Mitteilung **im Einzelfall und auf Anfrage**. Daher scheint es datenschutzrechtlich nicht zulässig, dass der Vorsteher der Einwohnerkontrolle der Gemeinde- und Schulbibliothek diese Liste zur Verfügung stellt.

2. Würde die Gemeinde- und Schulbibliothek als **private Person** angesehen (ob mit oder ohne öffentliche Aufgabe, Art. 17 Abs. 2 und 17a EKG), so könnte der Gemeinderat die Bekanntgabe der Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Adressen von Personen, die durch ein allgemeines Kriterium definiert sind, erlauben, wenn diese Daten für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden, unter Beachtung der womöglich geltend gemachten Sperrrechte (Art. 18 EKG). Sollte die Bibliothek die Liste auf diese Weise erhalten, müssten in jedem Fall die Einzelheiten bezüglich Aufbewahrung und Vernichtung der Daten ausdrücklich geregelt werden. Die Bibliothek dürfte ausserdem keinen anderen Gebrauch von dieser Liste bzw. der Personendaten machen und sie auch nicht Dritten bekanntgeben.
3. Wir weisen Sie ausserdem auch auf Artikel 23 des kantonalen Zivilstandsreglements vom 2. Dezember 1986 hin, der sich mit der Bekanntgabe von Geburtenverzeichnissen durch das Zivilstandsamt befasst:

**Art. 23 Bekanntgabe von Personendaten (Art. 29 ff. ZStV)**

*1 Das Bekanntgeben von Personendaten ist nur zu den Bedingungen und in den Formen gestattet, die im Bundes- und kantonalen Recht vorgesehen sind.*

*2 Im besonderen ist die **Mitteilung von Verzeichnissen betreffend Geburten, Todesfälle, Trauungen, Adressen oder andere Daten gleicher Art an irgendwen untersagt.***

So kommen wir zum Schluss, dass sich auch die Einwohnerkontrolle nach dieser zivilstandsrechtlichen Bestimmung richten muss und deshalb diese Geburtenverzeichnisse nicht weitergeben darf.

**Hinweis:** Hier noch eine Anregung für ein Vorgehen, das uns im Hinblick auf den Datenschutz weniger problematisch scheint: Im Einvernehmen mit der Gemeinde könnte die Gemeinde- und Schulbibliothek einen Standardbrief an die Eltern der Neugeborenen verfassen und durch die Gemeinde zustellen lassen, die diese Schreiben beispielsweise auch gleich selber adressieren könnte. So bräuchten keine Personendaten weitergegeben zu werden, und die Bibliothek hätte ihr Ziel dennoch erreicht.

Würde man sich für diese Lösung entscheiden, so müsste die Bevölkerung informiert werden (z.B. im Mitteilungsblatt der Gemeinde), dass die Gemeinde ein von der Bibliothek verfasstes Schreiben im Rahmen des Projekts Buchstart Schweiz verschicken will, ohne der Bibliothek Personendaten und Adressen bekanntzugeben.

Wir hoffen, Ihre Frage damit beantwortet zu haben, und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dominique Nouveau Stoffel  
Kantonale Datenschutzbeauftragte